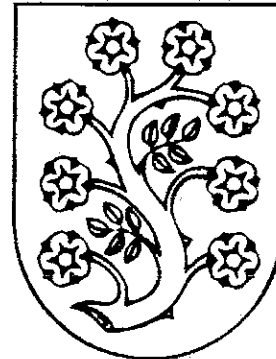


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



34. Jg., Nr. 14, Montag, 31. März 2003 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Selfkant (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom 27.03.2003 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Selfkant veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- b) Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- a) Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen;
- b) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

- c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- d) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben als

- 1. Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes gem. § 5,
- 2. Pauschalsteuer nach Anzahl der Apparate gem. § 6.

§ 5 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- 1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltungen und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- 2. Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,85 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- 3. Die Gemeinde Selfkant kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Nach Anzahl der Apparate

- 1. Die Pauschalsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- 2. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €
sonstigen Apparaten	35,00 €

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	60,00 €
sonstigen Apparaten	30,00 €

3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Selfkant anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Gemeinde Selfkant ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 8

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschalsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gemeinde Selfkant setzt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 die Pauschalsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus fest. In diesen Fällen ist die Steuer für das Kalenderjahr anteilig am 15. eines jeden Monat zu entrichten.
2. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als

Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes (§ 5 Abs. 5),
2. Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen (§ 6 Abs. 1).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Selfkant vom 31.10.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 31.03.2003

Der Bürgermeister

Otten

Service der Anonymen Alkoholiker im Kreis Heinsberg

Maria-Hilf-Krankenhaus Gangelt
Tagesklinik
dienstags und mittwochs von 19.30 - 21.30 Uhr

Kontakte Anonyme Alkoholiker im Kreis
0160/67090622
Kontakte AI-Anon im Kreis
02431/2476

Herrn Josef Meures, wohnhaft in Selfkant-Isenbruch, Engelbertstr. 21;
er wird am 26.04.2003 80 Jahre alt.

Frau Katharina Hölz, wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.04.2003 90 Jahre alt.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm Schrans, wohnhaft in Selfkant-Havert,
Hauptstr. 106;
er wird am 02.04.2003 80 Jahre alt.

Frau Johanna Ohlenforst, wohnhaft in Selfkant-Saeffelen,
Waldfeuchter Str. 2;
sie wird am 06.04.2003 82 Jahre alt.

Frau Maria Mohren, wohnhaft in Selfkant-Schalbruch,
Reyweg 42;
sie wird am 08.04.2003 80 Jahre alt.

Frau Maria Decker, wohnhaft in Selfkant-Havert,
Filterskoul 34;
sie wird am 11.04.2003 86 Jahre alt.

Frau Maria Nelißen, wohnhaft in Selfkant-Millen,
von-Byland-Str. 35;
sie wird am 14.04.2003 82 Jahre alt.

Herrn Karl Grabert, wohnhaft in Selfkant-Tüddern,
Millener Weg 40;
er wird am 15.04.2003 87 Jahre alt.

Herrn Leonard van de Kamp, wohnhaft in Selfkant-Hillensberg, Michaelstr. 5;
er wird am 22.04.2003 84 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners, wohnhaft in Selfkant-Hillensberg, Bergstr. 41;
sie wird am 26.04.2003 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für

den Publikumsverkehr:

**montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags**

**von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

**Achtung!
Neue
Öffnungszeiten des Sozialamtes
montags, mittwochs und freitags
von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 - 12.00 Uhr und
von 14.00 - 17.30 Uhr.**

Wichtige Telefonnummern:

Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bürgermeister Otten	02455-440
Gemeindeamtmann	1266
Bauhofleiter	3437
	oder 01772984846
Abwasserbereich	01776033212

**Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02454 - 9279-0

Das Büro befindet sich im alten Rathaus,
Markt 8, in 52538 Gangelt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am
Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Willi Otten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.